

Kirchengemeindeordnung

Vom 28. April 2006

KABl. 2006, S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes
vom 21. Juni 2024, KABl. 2024, S. 7

Inhaltsverzeichnis¹

Präambel

I. Teil Grundlegende Bestimmungen

§ 1	Kirchengemeinde
§ 1a	[Rechtsstatus der Kirchengemeinde]
§ 2	Kirchengemeinde und Pfarramt
§ 3	Aufgaben
§ 4	Rechtliche Stellung
§ 5	Errichtung, Änderung, Aufhebung
§ 6	(aufgehoben)
§ 7	(aufgehoben)

II. Teil Glieder der Kirchengemeinde

§ 8	[Mitgliedschaft]
§ 9	[Umpfarrung]
§ 10	[Einparochiale Gebiete]
§ 11	[Zuzug]
§ 12	[Erwerb der Kirchenmitgliedschaft]
§ 13	[Verlust der Kirchenmitgliedschaft]
§ 14	[Rechte und Pflichten]
§ 15	[Dimissoriale]

III. Teil Dienste in der Kirchengemeinde

Erster Abschnitt: Amt der Verkündigung

§ 16	[Auftrag]
§ 17	[Ausübung]
§ 18	[Dienstbesprechung]

Zweiter Abschnitt: Pfarramtlicher Dienst

§ 19	[Verwaltung des Pfarramtes]
§ 20	[Aufgaben; Verschwiegenheit]
§ 21	[Verfügungsgewalt; Kanzelrecht]
§ 22	[Besondere Einrichtungen]

¹ Red. Anm.: Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der amtlichen Vorschrift.

Dritter Abschnitt: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- § 23 [Allgemeines]
- § 24 [Stellen]
- § 24a [Ehrenamtliche]
- § 25 [Besprechung mit dem Kirchenvorstand]

IV. Teil Kirchenvorstand

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 26 Grundsatz
- § 27 Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes
- § 28 Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen
- § 29 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt: Bildung des Kirchenvorstandes

- §§ 30 – 39 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

- § 40 Vorsitz
- § 41 Geschäftsführung
- § 42 Sitzungen
- § 42 a Teilnahmerechte
- § 43 Beschlussfähigkeit
- § 44 Abstimmung
- § 45 Wahlen
- § 46 Niederschrift
- § 47 Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen
- § 48 Einspruchsrecht des Pfarramtes
- § 49 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 50 Verteilung von Einzelaufgaben
- § 50 a Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt
- § 50 b Verwaltungsausschuss
- § 50 c Nichtrechtsfähige Stiftungen
- § 51 Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen
- § 52 Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes
- § 53 [Organisation der Arbeit]
- § 54 [Fortbildung]
- § 55 [Konflikte]

Vierter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

- § 56 Zweckbindung des kirchlichen Vermögens
- § 57 (aufgehoben)
- § 58 Pfarramtskasse
- § 59 Kirchliche Abgaben
- § 60 Haushaltsplan

§ 61	Kassenführung
§ 62	Rechnungslegung
§ 63	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung
§ 64	[Leitungs- und Verwaltungsaufgaben]
§ 65	Ergänzende Regelungen
§ 66	Genehmigungsvorbehalte

V. Teil Aufsicht

§ 67	Aufsicht
§ 68	Unterrichtung
§ 69	Beanstandung
§ 70	Anordnung oder Ersatzvornahme
§ 71	Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen
§ 72	Auflösung des Kirchenvorstandes

VI. Teil Gemeindeversammlung

§ 73	Einberufung
§ 74	Aufgaben und Befugnisse
§ 75	Einladung
§ 76	Vorsitz
§ 77	Beschlussfähigkeit und Abstimmung

VII. Teil Gemeindebeirat

§ 78	[Bildung]
§ 79	Mitglieder
§ 80	Aufgaben und Befugnisse
§ 81	Vorsitz
§ 82	Sitzungen
§ 83	Beschlüsse
§ 84	Gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand

VIII. Teil Gemeindesatzung

§ 85	Aufstellung und Genehmigung
§ 86	Bekanntgabe

[IX. Teil Kapellengemeinde]¹

[§ 87 Grundsatz]¹

[§ 88 Zusammensetzung und Bildung des Kapellenvorstandes]¹

[§ 89 Haushaltswesen]¹

[§ 90 Ausschluss von Vorschriften]¹

X. Teil Patronat

§ 91 [Patronatsrecht]

[XI. Teil Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden]²

[Erster Abschnitt: Allgemeines]²

[§ 92 Rechtsformen]²

[§ 92a Pfarrverband]²

[Zweiter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung]³

§§ 93 – 94 (aufgehoben)³

[Dritter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform]³

§§ 95 – 99 (aufgehoben)³

[Vierter Abschnitt: Kirchengemeindeverbände]³

§§ 100 – 111 (aufgehoben)³

[Fünfter Abschnitt: Gesamtverbände]²

[§ 112 Anwendungsbereich]²

[§ 113 Organe]²

[§ 114 Umwandlung]²

[§ 115 Übertragung auf einen Kirchenkreis]²

1 Red. Anm.: IX. Teil aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118, geändert durch Artikel 4 Nr. 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022, KABl. 2022, S. 108:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. August 2023 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.“

2 Red. Anm.: XI. Teil aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.“

3 Red. Anm.: Aufgehoben durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 114.

XII. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 116	Übergangsvorschriften
§ 117	Ausführungsbestimmungen
§ 118	(Inkrafttreten)

Präambel

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirchengemeinden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

I. Teil

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Kirchengemeinde

(1) ¹Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ²Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. ³Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.

(3) ¹Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. ²Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist.

(4) ¹Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festlegen, ob und inwieweit die Regelungen über die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Personalgemeinde von den allgemeinen Bestimmungen abweichen dürfen. ²Entsprechende Regelungen sind in einer Gemeindegesetz nach § 85 zu treffen. ³Diese Gemeindegesetz und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 1a

[Rechtsstatus der Kirchengemeinde]

¹Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 2

Kirchengemeinde und Pfarramt

- (1) Für jede Kirchengemeinde muss ein Pfarramt bestehen.
- (2) Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) 1Die Kirchengemeinde mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen ist in ihrem Bereich für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente verantwortlich. 2Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum diakonischen Dienst.
- (2) Die Kirchengemeinde nimmt diese Verantwortung insbesondere dadurch wahr, dass sie für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sowie für die in der Kirchengemeinde notwendige Ordnung sorgt.
- (3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.
- (4) 1Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. 2Sie prüft dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. 3Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geregelt.

§ 4

Rechtliche Stellung

- (1) 1Die Kirchengemeinde ordnet in Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Angelegenheiten eigenständig. 2Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechts.
- (3) Die Kirchengemeinde gehört einem Kirchenkreis an.
- (4) Die Kirchengemeinde steht unter Aufsicht, Schutz und Fürsorge der Landeskirche.
- (5) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.

§ 5**Errichtung, Änderung, Aufhebung**

(1) 1Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen und die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten regeln. 2Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) 1Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. 2Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. 3Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. 4Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 6**(aufgehoben)****§ 7****(aufgehoben)****II. Teil****Glieder der Kirchengemeinde****§ 8****[Mitgliedschaft]**

1Glieder einer Kirchengemeinde sind alle Getauften, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich einer Ortsgemeinde ihren Wohnsitz¹ oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die sich einer Personalgemeinde zugeordnet haben. 2Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt festlegen, dass der Personalgemeinde auch ohne eigene Zuordnung alle Mitglieder der Landeskirche angehören, die in Wohnungen mit einer bestimmten Anschrift mit Hauptwohnung gemeldet sind. 3Ortsgemeinden und Personalgemeinden können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Vereinbarung über die Zuordnung einzelner Gruppen von Kirchenmitgliedern treffen.

¹ Siehe Nr. 10-1.

§ 9**[Umpfarrung]**

- (1) ¹Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der bisherigen Kirchengemeinde entscheiden. ²Ein Wechsel der Kirchengemeinde bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der künftigen Kirchengemeinde. ³Er wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der künftigen Kirchengemeinde wirksam.
- (2) ¹Bei einem Wechsel des Wohnsitzes kann sich das Mitglied einer Kirchengemeinde für den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes entscheiden. ²Die Entscheidung wird mit dem Zugang einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes wirksam. ³Die Kirchengemeinde des künftigen Wohnsitzes ist unverzüglich zu unterrichten. ⁴Die Erklärung nach Satz 3 kann mit Rückwirkung auf den Tag des Umzugs noch innerhalb eines Monats nach dem Wohnsitzwechsel abgegeben werden.
- (3) ¹Jedes Mitglied einer Kirchengemeinde kann sich für die Mitgliedschaft in einer zweiten Kirchengemeinde entscheiden. ²Die Begründung einer Zweitmitgliedschaft bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung gegenüber der bisherigen und gegenüber der zweiten Kirchengemeinde. ³Dabei ist anzugeben, zu welcher Kirchengemeinde die Erstmitgliedschaft und zu welcher Kirchengemeinde die Zweitmitgliedschaft bestehen soll. ⁴Die Erklärung über die Begründung einer Zweitmitgliedschaft wird mit dem Zugang der Erklärung gegenüber der zweiten Kirchengemeinde wirksam.
- (4) Die besonderen Bestimmungen über den Wechsel in eine Kirchengemeinde, die einer anderen Landeskirche angehört, und über den Verbleib in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes im Fall eines Umzugs in den Bereich einer anderen Landeskirche bleiben unberührt.

§ 10**[Einparochiale Gebiete]**

- (1) ¹Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen und Christinnen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderen evangelischen Bekenntnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. ²Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.
- (2) Glieder der Landeskirche nach Absatz 1 Satz 1 sollen auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden.

§ 11**[Zuzug]**

Glieder der Kirchengemeinde sind auch

1. zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Landeskirche geltenden Rechts erklären, dass sie der Landeskirche angehören¹,
2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden.

§ 12**[Erwerb der Kirchenmitgliedschaft]**

Glieder der Kirchengemeinde werden

1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,
2. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertreten wollen und aufgenommen werden,
3. Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden.

§ 13**[Verlust der Kirchenmitgliedschaft]**

Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche verliert, wer nach dem geltenden Recht zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Landeskirche austritt.

§ 14**[Rechte und Pflichten]**

- (1) Die Glieder der Kirchengemeinde haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.
- (2) ¹Sie haben Anspruch auf geordnete Verkündigung des Evangeliums sowie auf seelsorgerlichen Dienst. ²Sie sind aufgerufen, sich zu Wort und Sakrament zu halten und das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen.
- (3) ¹Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Ämter und Dienste übernehmen. ²Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch diese Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

¹ Siehe Anlage zu Nr. 10 D.

(4) ¹Sie tragen durch freiwillige Gaben zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei. ²Gesetzlich geordnete kirchliche Abgaben haben sie zu leisten.

§ 15

[Dimissoriale]

(1) Die Glieder der Kirchengemeinde sollen die bestehenden Regelungen über die Zuständigkeiten im pfarramtlichen Dienst beachten.

(2) ¹Will ein Glied der Kirchengemeinde für Amtshandlungen im Einzelfall oder für die Dauer den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Dimissoriale des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde (Entlassungsschein). ²Wird die Erteilung eines Entlassungsscheines abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin. ³Ist der Superintendent oder die Superintendentin beteiligt, so entscheidet die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof. ⁴Auf den Rechtsbehelf ist hinzuweisen. ⁵Die Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) ¹Beantragen mehrere Glieder der Kirchengemeinde außerordentliche Wortverkündigung durch andere Pastoren oder Pastorinnen in der Kirchengemeinde, so entscheidet darüber das Pfarramt nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. ²Es soll sichergestellt sein, dass diese außerordentliche Wortverkündigung für alle Glieder der Kirchengemeinde zugänglich ist. ³Wird der Antrag nach Satz 1 abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin nach Beratung mit dem Kirchenvorstand.

III. Teil

Dienste in der Kirchengemeinde

Erster Abschnitt:

Amt der Verkündigung

§ 16

[Auftrag]

(1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und in den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).

(2) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

§ 17**[Ausübung]**

1Der Auftrag zur Ausübung des Amtes der Verkündigung wird nach dem geltenden Recht erteilt. 2Er wird insbesondere in Predigt und Darreichung der Sakramente und in den verschiedenen Formen kirchlicher Unterweisung und Seelsorge wahrgenommen. 3Die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nach Maßgabe ihres Auftrags unabhängig. 4Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

§ 18**[Dienstbesprechung]**

(1) 1Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung in der Kirchengemeinde beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen treten zu Dienstbesprechungen zusammen. 2Wer hiernach an den Dienstbesprechungen teilnimmt, stellt der Kirchenvorstand fest. 3Über Beschwerden gegen die Feststellung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Wer nach § 19 Abs. 2 mit der Geschäftsführung des Pfarramtes beauftragt ist, leitet die Dienstbesprechung, wenn nicht die Teilnehmenden etwas anderes beschließen.

(3) 1Die Dienstbesprechungen sollen regelmäßig stattfinden. 2In ihnen werden die wichtigen Fragen des gemeinsamen Dienstes beraten und Grundsätze für seine Ausrichtung sowie die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben beschlossen. 3Dem Kirchenvorstand ist hierüber zu berichten; seine Entscheidungsbefugnis (§ 53 Abs. 2) bleibt unberührt.

(4) Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung für einen übergemeindlichen Bereich beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu den Dienstbesprechungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihrer Aufgabenbereiche beraten werden.

**Zweiter Abschnitt:
Pfarramtlicher Dienst****§ 19****[Verwaltung des Pfarramtes]**

(1) 1Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. 2Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der

Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. ³Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

(2) ¹Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, gehören zum Pfarramt alle Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Versetzung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind. ²Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ³Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.

(3) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.

(4) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 20

[Aufgaben; Verschwiegenheit]

(1) ¹Die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde sind die besonderen Aufgaben der Pastoren und Pastorinnen im pfarramtlichen Dienst. ²In Ausübung dieser Aufgaben sind sie im Rahmen des geltenden Rechts unabhängig. ³Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Pastoren und Pastorinnen im pfarramtlichen Dienst bekannt werden und die ihrer Art nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren und über alles, was ihnen in der Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch wenn ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Pastor und die Pastorin sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

§ 21

[Verfügungsgewalt; Kanzelrecht]

(1) Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Kirchengemeinde zuständig und verfügt in diesem Rahmen über die dafür bestimmten Räume.

(2) Für Gottesdienste und Amtshandlungen bedürfen nach § 17 beauftragte berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihres Auftrags nicht der Zustimmung des Pfarramtes.

(3) ¹Die Rechte der Glieder der Kirchengemeinde nach § 15, die Dienste anderer als der zuständigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch zu nehmen, bleiben unberührt. ²Wünsche der Glieder der Kirchengemeinde sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 22

[Besondere Einrichtungen]

(1) ¹Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, unterliegen nicht der Zustimmung nach § 21 Abs. 3. ²Die Abhaltung solcher Gottesdienste ist dem zuständigen Pfarramt allgemein oder im Einzelfall vorher mitzuteilen.

(2) Für Pastoren und Pastorinnen, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt worden sind, regelt deren Dienstordnung, wie weit sie im Rahmen ihres Auftrags einer Zustimmung bedürfen oder sich einen Entlassungsschein vorlegen lassen müssen.

Dritter Abschnitt:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 23

[Allgemeines]

(1) ¹Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). ²Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.

(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende

- a) für die Dienstausübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
- b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder

- c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.

2Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.

§ 24

[Stellen]

(1) 1Die erforderlichen Stellen für berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soll die Kirchengemeinde im Rahmen der im Kirchenkreis bestehenden Planung errichten und besetzen. 2Die Errichtung der Stellen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) 1Die Stellen werden nach dem geltenden Recht besetzt. 2Die Rechtsverhältnisse der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Kirchengesetz¹ geregelt.

§ 24a

[Ehrenamtliche]

(1) 1Die Kirchengemeinde kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. 2Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. 3Sie können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.

(2) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und entpflichtet werden. 2Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenvorstand oder des Kirchenvorstandes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

(4) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. 2Kirchenvorstand und Pfarramt haben für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.

(5) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelungen.

(6) 1Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 2Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenvorstand von dem Schaden und der Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.

¹ Red. Anm.: Siehe hierzu Nr. 400 C und Nr. 41 A.

(7) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf eine ehrenamtliche Tätigkeit nur ausüben, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen. ³Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, sind verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen. ⁴Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Satz 1 enthält.

(8) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(9) ¹Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 8 durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.

§ 25

[Besprechung mit dem Kirchenvorstand]

¹Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, ihre persönlichen und dienstlichen Anliegen in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin mitzubringen. ²Der Kirchenvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.

IV. Teil Kirchenvorstand

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 26 Grundsatz

- (1) Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben.
- (2) ¹Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. ²Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, haben sie gemeinsam zu beschließen. ³Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. ⁴§ 40 Abs. 1 Satz 2 [jetzt § 40 Absatz 1 Satz 5] gilt entsprechend. ⁵Im Übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
1. den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern,
 2. den Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Die Bildung des Kirchenvorstandes, insbesondere die Wahl der Kirchenvorsteher, wird durch Kirchengesetz¹ geregelt.

§ 28 Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

- (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen haben ihre Pflichten als Glieder der Kirchengemeinde und die ihnen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen.
- (2) ¹Das Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. ²Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenvorsteher oder einer Kirchenvorsteherin mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes eine Entschädigung gewährt werden.

¹ Vgl. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände i. d. F. vom 28. Juni 2022 (KABl. 2022 S. 22) – Nr. 12 C –

(3) ¹Über alle Angelegenheiten, die den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. ²Sie dürfen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ³Vor Erteilung der Genehmigung ist das Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes herzustellen. ⁴§ 23 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29
(aufgehoben)

Zweiter Abschnitt:
Bildung des Kirchenvorstandes¹

§§ 30 – 39
(aufgehoben)

Dritter Abschnitt:
Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

§ 40
Vorsitz

(1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen in der Regel ein Mitglied kraft Amtes, werden in geheimer Wahl von dem Kirchenvorstand gewählt. ²Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. ³Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Wird ein Mitglied kraft Amtes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein. ⁶Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können nicht zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. ⁷Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Amtszeit nach Satz 2 neu zu wählen. ⁸Das gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes.

¹ Vgl. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände i. d. F. vom 14. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 2) – Nr. 12 C –

(2) 1Der neugebildete Kirchenvorstand wird zu seiner ersten Sitzung von dem geschäftsführenden Pastor oder der geschäftsführenden Pastorin (§ 19 Abs. 2) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen einberufen. 2Der älteste Kirchenvorsteher oder die älteste Kirchenvorsteherin leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden.

(3) 1Kommt eine Wahl nach Absatz 1 nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt. 2Diese Person leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. 3Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand für den stellvertretenden Vorsitz entweder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bestimmen, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

§ 41

Geschäftsführung

(1) 1Im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2) stellt der oder die Vorsitzende die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf und entscheidet, ob eine Sitzung digital durchgeführt werden soll. 2Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirates sind auf die Tagesordnung zu setzen. 3Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, lädt zu ihr ein, eröffnet sie mit Gebet und leitet sie. 4Die Leitung kann er oder sie jederzeit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. 5Wenn sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, die Sitzung zu leiten, wählen die anwesenden Mitglieder die Leitung aus ihrer Mitte,

(2) 1Der oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes, führt nach dessen Weisung mit Unterstützung des Kirchenkreisamtes die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. 2Die Führung der täglichen Geschäfte und die Vermittlung des Schriftverkehrs kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenvorstandes dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise übertragen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 42

Sitzungen

(1) 1Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. 2Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

- (2) 1Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. 2Die Pflicht zur Einberufung besteht, wenn der oder die stellvertretende Vorsitzende, das Pfarramt, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) 1Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. 2Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.
- (4) Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu Sitzungen entscheidet der Kirchenvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) 1Sitzungen des Kirchenvorstandes können digital durchgeführt werden. 2Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. 3Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 42 a

Teilnahmerechte

- (1) Das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, haben
1. in der Kirchengemeinde tätige beauftragte Pastoren und Pastorinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Probezeit, die nicht mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind, und Ordinierte, die nach § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein können,
 2. bis zu zwei in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig beschäftigte berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. der Leiter oder die Leiterin der Dienstbesprechungen nach § 18.
- (2) 1Die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 Nr. 2 setzt der Kirchenvorstand fest. 2Sie werden mit ihrer Zustimmung von den nicht nur geringfügig beschäftigten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus deren Mitte für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes (§ 29) bestimmt. 3Ist in der Kirchengemeinde mindestens ein Diakon oder eine Diakonin tätig, so muss einer der zur Teilnahme nach Absatz 1 Nr. 2 Berechtigten ein Diakon oder eine Diakonin sein.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Teilnehmende nach Absatz 1 für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(4) ¹Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen. ²Wenn der Kirchenkreissynode kein Glied der Kirchengemeinde angehört, soll der Kirchenvorstand ein Mitglied der Kirchenkreissynode aus dem Wahlbezirk, zu dem die Kirchengemeinde gehört, als Kontaktperson benennen; er kann diese Person regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einladen. ³Der Kirchenvorstand kann außerdem Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.

(5) Der Kirchenvorstand kann bis zu zwei Gemeindemitglieder, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, zu seinen Sitzungen einladen.

(6) An den Beratungen bestimmter Angelegenheiten sind auf ihr Verlangen zu beteiligen

1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
3. der Superintendent oder die Superintendentin,
4. Vertreter oder Vertreterin des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes.

§ 43

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Kirchenvorstand ist bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch von drei Mitgliedern, beschlussfähig. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. ³In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(2) Hat kein Mitglied kraft Amtes an der Sitzung teilgenommen, so sind die Beschlüsse dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben.

(3) ¹Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 44

Abstimmung

(1) ¹Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. ⁶Für geheime Abstimmung

mungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend.

(2) ¹Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. ²Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 45

Wahlen

¹Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.

§ 46

Niederschrift

¹Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. ³Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und vom Kirchenvorstand zu genehmigen. ⁴Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

§ 47

Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. ²Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes.

(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluss nicht auf, so ist dem Kirchenkreisvorstand oder, wenn der Beschluss wegen eines Verstoßes gegen eine Weisung des Landeskirchenamtes beanstandet worden war, dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) ¹Hält die Aufsichtsbehörde die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt sie nach § 69. ²Andernfalls erklärt sie die Beanstandung für unwirksam.

§ 48

Einspruchsrecht des Pfarramtes

¹Das Pfarramt hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch ist möglich bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Sitzung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn kein Mitglied kraft Amtes an der Sitzung teilgenommen hat, bis zum Ablauf des zweiten Tages, nach dem einem Mitglied des Pfarramtes der Beschluss bekannt gegeben worden ist. ³Ein Beschluss, gegen den Einspruch eingelegt worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung, die frühestens drei Tage nach dem ersten Beschluss stattfinden darf, wiederholt. ⁴An dieser Sitzung muss ein Mitglied kraft Amtes teilnehmen.

§ 49

Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde und die örtlichen kirchlichen Stiftungen, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.

(2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren vertritt den Kirchenvorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.

(3) ¹Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde oder eine örtliche kirchliche Stiftung Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramtes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. ⁵Minderjährige Mitglieder des Kirchenvorstandes können keine Erklärungen nach Satz 1 abgeben.

(4) ¹Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenvorstandes. ²Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgeben.

(5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) ¹Wenn der Kirchenvorstand das Kirchenkreisamt im Einzelfall oder im Rahmen der nach § 50 a übertragenen Aufgaben bevollmächtigt, ist, soweit erforderlich, die Vollmacht auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes auszustellen. ²Die Vollmacht kann von ihm oder ihr auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes übertragen werden.

§ 50

Verteilung von Einzelaufgaben

(1) ¹Der Kirchenvorstand kann

1. aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b) bilden,
2. vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und
3. einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört, als Beauftragte bestellen.

²Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. ³Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden. ⁴§ 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Über alle Angelegenheiten, die den Beauftragten und den Mitgliedern der Ausschüsse in Ausübung dieser Funktion bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. ²§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen soll, den Vorsitz in einem beschließenden Ausschuss muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.

(4) ¹Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ²Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen. ³Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Personen ohne Stimmrecht ergänzen.

(5) ¹Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ²Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. ³Dazu gehören insbesondere

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung,

- b) Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Pfarrstelle sowie Mitwirkung bei der Bildung der Kirchenkreissynode,
 - c) Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
 - d) Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern kirchengemeindlicher Einrichtungen,
 - e) Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
 - f) alle Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 66 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. ²Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dem Ausschuss nicht als Mitglied mit Stimmrecht angehören.
- (7) ¹Die beschließenden Fachausschüsse haben über ihre Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unverzüglich zuzuleiten ist. ²Hat kein Mitglied des Pfarramtes an der Sitzung teilgenommen, so sind die Beschlüsse auch dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben.
- (8) ¹Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der oder die Vorsitzende eines beschließenden Fachausschusses haben die Pflicht, einen Beschluss des Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. ²Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes. ³Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. ⁴Hebt der Ausschuss auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (9) ¹Das Pfarramt hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Ausschusses, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, Einspruch einzulegen. ²§ 48 gilt entsprechend.
- (10) § 49 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 50 a

Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann das Kirchenkreisamt über die Verwaltungshilfe (§ 64) hinaus beauftragen, Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für die Kirchengemeinde sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), für die Kirchengemeinde zu erledigen. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) ¹Die Beauftragung nach Absatz 1 regelt der Kirchenvorstand durch Beschluss, der der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf. ²§ 41 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Kirchenkreisordnung ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. ³Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes. ⁴Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigung versagen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Geschäfte durch das Kirchenkreisamt nicht gewährleistet werden kann.

(3) Das Kirchenkreisamt kann zu einem ihm übertragenen Geschäft die Beratung und Entscheidung des Kirchenvorstandes einholen.

(4) Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

(5) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Beauftragung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes ganz oder teilweise beenden. ²Der Kirchenkreisvorstand teilt die Entscheidung dem Kirchenvorstand mindestens drei Monate vor der Beendigung mit, es sei denn, der Kirchenvorstand erklärt sich mit einer kürzeren Frist einverstanden.

§ 50 b

Verwaltungsausschuss

(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 50 einen Verwaltungsausschuss gebildet, so kann er ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere solcher der laufenden Verwaltung, beauftragen, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss wird von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ²Ihm müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes haben, soweit sie dem Verwaltungsausschuss nicht angehören, das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Sie sind unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. ³Der Verwaltungsausschuss hat über seine Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen und sie den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zuzuleiten. ⁴Im Übrigen regelt der Kirchenvorstand den Vorsitz und die Geschäftsführung.

(4) ¹Durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den Verwaltungsausschuss bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes unberührt. ²Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.

(5) § 43 Abs. 2 und §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

§ 50 c**Nichtrechtsfähige Stiftungen**

- (1) Die Satzung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Kirchengemeinde kann die Bildung eines Stiftungsvorstandes vorsehen.
- (2) 1Die Mitglieder eines Stiftungsvorstandes sollen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört. 2Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (3) Im Übrigen gelten für Stiftungsvorstände die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 51**Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen**

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden.
- (2) 1Der Kirchenvorstand hat die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig, jährlich mindestens einmal, zur Besprechung über deren Aufgabenbereich und eigene Vorhaben sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. 2Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leitung vertreten werden.
- (3) Soweit mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin nach einer vom Kirchenkreis beschlossenen Konzeption durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes ein Jahresgespräch zu führen ist, kann das Jahresgespräch im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an Stelle des jährlichen Gesprächs nach Absatz 2 geführt werden.
- (4) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand Sachkundige hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.

§ 52**Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes**

- (1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.
- (2) 1Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. 2Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. 3Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
 2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
 6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
 7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
 8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
 9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
 10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.
- (3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:
1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft,
 2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
 3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
 4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
 5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.
- (4) „Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. „Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

§ 53

[Organisation der Arbeit]

- (1) Der Kirchenvorstand wirkt darauf hin, dass die Dienstbesprechungen nach § 18 regelmäßig stattfinden, und lässt sich hierüber berichten.
- (2) Der Kirchenvorstand berät und beschließt über die Grundsätze für die Ausrichtung des gemeinsamen Dienstes und über die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben (§ 18 Abs. 3).
- (3) „Der Kirchenvorstand setzt im Benehmen mit den an den Dienstbesprechungen nach § 18 Teilnehmenden eine Arbeitsteilung fest. „Wird der beschlossenen Regelung wider-

sprochen, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. 3Seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 54

[Fortbildung]

1Kirchenvorstand und Pfarramt haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. 2Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.

§ 55

[Konflikte]

1Gibt ein Pastor oder eine Pastorin durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung mit dem Pastor oder der Pastorin den Anstoß zu beseitigen. 2Nötigenfalls ist dem Superintendenten oder der Superintendentin Mitteilung zu machen.

Vierter Abschnitt:

Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

§ 56

Zweckbindung des kirchlichen Vermögens

- (1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.
- (2) 1Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. 2Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.
- (3) 1Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. 2Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.
- (4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.
- (5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 57
(aufgehoben)

§ 58
Pfarramtskasse

1Mittel, die Pastoren und Pastorinnen zur freien Verfügung anvertraut worden sind, werden in Pfarramtskassen verwaltet. 2Diese unterliegen der Prüfung derer, die nach dem Kirchengesetz über die Visitation die pfarramtliche Tätigkeit zu überprüfen befugt sind, sowie des Landeskirchenamtes.

§ 59
Kirchliche Abgaben

Der Kirchenvorstand beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 60
Haushaltsplan

(1) 1Der Kirchenvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde einen Haushaltsplan fest. 2Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. 3Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern.

(2) Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

(3) 1Ausgaben dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes veranlasst werden. 2Der Kirchenvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.

§ 61
Kassenführung

(1) 1Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden sind einer kirchlichen Kassenstelle, in der Regel dem Kirchenkreisamt, zu übertragen. 2Für die Verantwortlichkeit der Kassenstelle gilt § 64 entsprechend.

(2) 1Alle Kassengeschäfte einer Kirchengemeinde sind derselben Kassenstelle zu übertragen. 2Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 62**Rechnungslegung**

- (1) Der Kirchenvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.
- (2) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen; diese sind zur Einsichtnahme aufzufordern.

§ 63**Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung**

- (1) 1Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch die Aufsichtsbehörden (überörtliche Prüfung). 2Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchengemeinden gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.
- (2) Die zuständigen Organe bedienen sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.

§ 64**[Leitungs- und Verwaltungsaufgaben]**

- (1) 1Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben ausgewiesen sind. 2Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. 3§ 61 bleibt unberührt.
- (2) 1Das Kirchenamt ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 an die Weisungen der Kirchengemeinde gebunden. 2Hält das Kirchenamt eine Maßnahme der Kirchengemeinde für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung der Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. 3Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht die Kirchengemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand. 4Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. 5Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von vorgesetzten Personen bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Hat das Kirchenamt geltend gemacht, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenämter, die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.

§ 65

Ergänzende Regelungen

(1) ¹Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Erklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. ²Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.

(2) Im Übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 66

Genehmigungsvorbehalte

(1) Soweit sich nicht aus den Rechtsvorschriften für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege oder aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) ¹Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,
2. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut, soweit es nicht dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt wird,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Friedhöfen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
4. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,
5. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Glocken und von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,

6. Erwerb, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln sowie Änderung von Orgeln, die Denkmalwert haben,
7. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken,
8. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und für Freiflächensolaranlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen; der Genehmigungsvorbehalt für Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke für Freiflächensolaranlagen ist bis zum 30. Juni 2028 befristet.

2Das Landeskirchenamt entscheidet nach Beteiligung des zuständigen Kirchenkreisvorstandes.

- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:
 1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung sowie Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen,
 2. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Friedhöfe, und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
 3. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 handelt,
 4. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 3 genannten Ansprüche,
 5. Erwerb oder Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte,
 6. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,
 7. Zustimmung zur Belastung von grundstücksgleichen Rechten mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Wohnungsrechten, Vorkaufsrechten und Auflassungsvormerkungen durch einen Berechtigten,
 8. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,
 9. Annahme von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.
- (4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:

1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,
 2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
 3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
 4. Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,
 5. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,
 6. Erwerb von Digitalorgeln und Änderung von Orgeln, soweit davon keine Orgeln betroffen sind, die Denkmalwert haben,
 7. soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken.
- (5) In einer Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.
- (6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.
- (7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid ergangen ist.
- (8) 1Zur Erprobung anderer Formen der Aufsicht können Genehmigungsvorbehalte in Angelegenheiten nach Absatz 2, 3 oder 4 durch eine Erprobungsregelung ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn die Erprobungsregelung durch Standards nach Artikel 41 Absatz 3 der Kirchenverfassung und entsprechende Verfahren sicherstellt, dass den Zwecken eines Genehmigungsvorbehalts auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. 2Erprobungsregelungen sind auf längstens fünf Jahre zu befristen und regelmäßig zu evaluieren.

V. Teil Aufsicht

§ 67 Aufsicht

(1) 1Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten oder der Superintendentin, der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin. 2Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. 3Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet. 4Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand seine Pflicht, so kann ihn die Aufsichtsbehörde ermahnen.

(2) 1Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen, Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen, Ermahnungen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt. 2Die Aufsichtsbehörden sind weisungsbefugt, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.

(3) Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

§ 68 Unterrichtung

1Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. 2Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. 3Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch diejenigen, die die geistliche Aufsicht wahrnehmen.

§ 69 Beanstandung

1Die Aufsichtsbehörden können Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. 2Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden.

§ 70**Anordnung oder Ersatzvornahme**

- (1) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.
- (3) ¹Kommt der Kirchenvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen. ²Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

§ 71**Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen**

- ¹Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ²Durch diese Verfügung wird die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

§ 72**Auflösung des Kirchenvorstandes**

- (1) ¹Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharret er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenvorstandes androhen. ²Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinde auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen. ³Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersa-

gen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes insoweit vom Kirchenkreisvorstand oder von einem, einer oder mehreren von diesem Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden. 4Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme nach Satz 1 bis 3 trifft, ist der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(2) Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.

VI. Teil Gemeindeversammlung

§ 73 Einberufung

(1) 1Der Kirchenvorstand beruft einmal jährlich eine Versammlung der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) ein. 2Unter Beteiligung des Pfarramtes berichtet er rückblickend über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 und stellt eine entsprechende Planung für das kommende Jahr vor.

(2) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen.

(3) Der Kirchenvorstand ist zur Einberufung einer Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von sechsmal soviel wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Amt sind, gefordert oder von dem Kirchenkreisvorstand angeordnet wird.

(4) Nichtwahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, die nach § 67 Abs. 1 an der Aufsicht Beteiligten sowie vom Kirchenvorstand eingeladene Kirchenglieder und Sachkundige können an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 74 Aufgaben und Befugnisse

1Die Gemeindeversammlung berät die ihr vorgelegten Verhandlungsgegenstände. 2Sie kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu beantworten hat. 3Sie kann die Bildung eines Gemeindebeirates beantragen.

§ 75 Einladung

1Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich

bekannt zu geben. ²Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 76**Vorsitz**

¹Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eröffnet die Gemeindeversammlung. ²Diese wählt ihre Verhandlungsleitung. ³Der Kirchenvorstand kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

§ 77**Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

¹Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sechsmal soviel wahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Amt sind, anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig.

VII. Teil**Gemeindebeirat****§ 78****[Bildung]**

¹Der Kirchenvorstand kann jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes einen Gemeindebeirat bilden. ²Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt.

§ 79**Mitglieder**

(1) ¹Dem Gemeindebeirat sollen mindestens acht Glieder der Kirchengemeinde, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, angehören. ²Unter ihnen sollen berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, jedoch nicht mit mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gemeindebeirates, vertreten sein.

(2) ¹Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kirchenvorstand. ²Dabei sind die Arbeitsformen in der Kirchengemeinde und die Zahl der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessen zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Mitglieder werden von dem Kirchenvorstand berufen. ²Für die Berufung können dem Kirchenvorstand von der Gemeindeversammlung und von Gemeindegruppen Vorschläge gemacht werden.

§ 80**Aufgaben und Befugnisse**

- (1) 1Aufgaben des Gemeindebeirates sind die Förderung des Gemeindelebens sowie die Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes. 2Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben alle Fragen, die die Kirchengemeinde berühren, in seine Beratung einbeziehen.
- (2) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Bildung des Kirchenvorstandes mit.
- (3) Zur Besprechung in dem Gemeindebeirat soll den in der Kirchengemeinde in geordnetem Dienst tätigen Kirchengliedern Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten.
- (4) Vor Ausführung der von dem Gemeindebeirat vorgeschlagenen geordneten Arbeiten in der Kirchengemeinde ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.
- (5) Der Gemeindebeirat kann an den Kirchenvorstand und das Pfarramt Anregungen und Vorschläge richten, die von diesen in angemessener Frist zu beantworten sind.
- (6) Pfarramt und Kirchenvorstand können dem Gemeindebeirat Beratungsgegenstände zuweisen.
- (7) Wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten sollen in der Regel von dem Kirchenvorstand dem Gemeindebeirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden.
- (8) 1Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gemeindebeirates kann die Ergebnisse der Beratungen im Kirchenvorstand vertreten. 2§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 81**Vorsitz**

- (1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Gemeindebeirat aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Der oder die Vorsitzende bereitet im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen vor und leitet sie.
- (3) 1Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, ist in der Regel zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einzuladen. 2§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 82**Sitzungen**

- (1) 1Sitzungen des Gemeindebeirates finden mindestens zweimal jährlich statt. 2Der oder die Vorsitzende lädt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.

- (2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft die erste Sitzung des Gemeindebeirates ein und leitet die Wahl des oder der Vorsitzenden des Gemeindebeirates.
- (3) 1Zu den Sitzungen entsendet auf Einladung der Kirchenvorstand zwei seiner Mitglieder. 2Sie haben in dem Gemeindebeirat kein Stimmrecht.
- (4) Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Gemeindebeirat eine Niederschrift anzufertigen und dem Kirchenvorstand zu übermitteln.

§ 83

Beschlüsse

- (1) 1Der Gemeindebeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. 2Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. 3In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig.

§ 84

Gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand

- 1Der Gemeindebeirat oder der Kirchenvorstand kann unter Angabe der Beratungsgegenstände eine gemeinsame Sitzung anregen. 2Zu dieser Sitzung lädt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein und führt in ihr den Vorsitz.

VIII. Teil

Gemeindesatzung

§ 85

Aufstellung und Genehmigung

- 1Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich eine Gemeindesatzung zu geben. 2Diese bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. 3Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem das Landeskirchenamt erklärt hat, dass keine rechtlichen Bedenken vorliegen.

§ 86

Bekanntgabe

- Der Kirchenvorstand hat die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Gemeindesatzung öffentlich bekannt zu geben und zur Einsichtnahme offenzuhalten.

[IX. Teil Kapellengemeinde]¹**[§ 87 Grundsatz]¹**

- (1) *Kapellengemeinden sind selbstständige Teile einer Kirchengemeinde, für die regelmäßig öffentlicher Gottesdienst in einem eigens dafür bestimmten Raum stattfindet.*
- (2) *Auf die Kapellengemeinden sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden, soweit durch Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.*

[§ 88 Zusammensetzung und Bildung des Kapellenvorstandes]¹

- (1) *Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kapellenvorstehern und Kapellenvorsteherinnen und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.*
- (2) *Die Bildung des Kapellenvorstandes, insbesondere die Wahl der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen, wird durch Kirchengesetz geregelt.*

[§ 89 Haushaltswesen]¹

- (1) *„Der Kapellenvorstand stellt für die Kapellengemeinde den Haushaltsplan auf. „Die Kapellengemeinde ist nicht berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. „Kann die Kapellengemeinde aus ihren eigenen Einnahmen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat die Kirchengemeinde nach Kräften die Kapellengemeinde in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. „Die gleiche Verpflichtung hat die Kapellengemeinde gegenüber der Kirchengemeinde.*
- (2) *Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre, der Küsterei und des Pfarr- und Küsterwittums in der Kapellengemeinde sind den Erträgen der Stellenvermögen der Kirchengemeinde voll zuzuführen.*
- (3) *„Der Kapellenvorstand kann die Verwaltung des Vermögens der Kapellengemeinde dem Kirchenvorstand mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise übertragen. „Die Übertragung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.*
- (4) *„Der Kapellenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes beschließen, dass für die Kapellengemeinde kein Haushaltsplan aufgestellt und keine Rechnung geführt und dass statt dessen die Einnahmen und Ausgaben der Kapellengemeinde im Haushaltsplan*

¹ Red. Anm.: IX. Teil aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.“

der Kirchengemeinde gemeinsam mit denen der Kirchengemeinde veranschlagt und in deren Rechnung nachgewiesen werden. 2Diese Regelung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.

[§ 90 Ausschluss von Vorschriften]¹

Die Vorschriften über die Bildung eines Verwaltungsausschusses (§ 50 b) und eines Gemeindebeirates (§ 78) und über den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (§ 92) sind auf Kapellengemeinden nicht anzuwenden.

X. Teil Patronat

§ 91 [Patronatsrecht]

Für Patronate gelten besondere Vorschriften.

[XI. Teil Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden]²

[Erster Abschnitt: Allgemeines]²

[§ 92 Rechtsformen]²

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können von benachbarten Kirchengemeinden

- 1. Arbeitsgemeinschaften durch schriftliche Vereinbarung,*
- 2. Arbeitsgemeinschaften in Verbandsform,*
- 3. Kirchengemeindeverbände,*

¹ Red. Anm.: IX. Teil aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.“

² Red. Anm.: XI. Teil aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.“

4. Gesamtverbände

gebildet werden.

(2) *„Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit. „Kirchengemeindeverbände nach Absatz 1 Nr. 3 und Gesamtverbände nach Absatz 1 Nr. 4 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.*

(3) *„Kirchengemeinden können einzelne Aufgaben zur abschließenden Beratung und Entscheidung auf Zusammenschlüsse nach Absatz 1 übertragen. „Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.*

[§ 92a Pfarrverband]¹

„In der schriftlichen Vereinbarung, der Satzung der Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform, der Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Satzung des Gesamtverbandes kann festgelegt werden, dass die Mitglieder des Zusammenschlusses die Verteilung der Aufgaben der beteiligten Pfarrämter gemeinsam regeln. „Dabei kann auch vorgesehen werden, dass die Zuständigkeit eines beteiligten Pfarramtes nach § 21 Abs. 1 sich ganz oder teilweise auf mehrere der an dem Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden erstreckt, ohne dass es der Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt bedarf (Pfarrverband). „Ferner kann festgelegt werden, dass im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ein gemeinsamer Haushaltsplan festgestellt und eine gemeinsame Rechnung für die am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden geführt wird.

[Zweiter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung]²

§§ 93 – 94 (aufgehoben)³

¹ Red. Anm.: XI. Teil aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.“

² Red. Anm.: Zweiter und dritter Abschnitt aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung und die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform bleiben als Arbeitsgemeinschaften nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Vereinbarungen und Satzungen bleiben unberührt.“

³ Red. Anm.: Aufgehoben durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 114.

**[Dritter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in
Verbandsform]¹**

**§§ 95 – 99
(aufgehoben)²**

[Vierter Abschnitt: Kirchengemeindeverbände]³

**§§ 100 – 111
(aufgehoben)²**

[Fünfter Abschnitt: Gesamtverbände]⁴

[§ 112 Anwendungsbereich]⁴

(1) Sollen eine oder mehrere der nachstehend genannten Aufgaben benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer gemeinsam erfüllt werden, so ist der auf Antrag oder von Amts wegen zu errichtende Kirchengemeindeverband als Gesamtverband zu bilden.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind

- 1. Ausstattung der Verbandsgemeinden mit Mitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die sie sich insbesondere mangels Beteiligung am Landeskirchensteueraufkommen nicht ohne Ausschreibung von Ortskirchensteuern beschaffen können,*

¹ Red. Anm.: Zweiter und dritter Abschnitt aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung und die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform bleiben als Arbeitsgemeinschaften nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Vereinbarungen und Satzungen bleiben unberührt.“

² Red. Anm.: Aufgehoben durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 114.

³ Red. Anm.: Vierter Abschnitt aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kirchengemeindeverbände bleiben als Kirchengemeindeverbände nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Satzungen bleiben unberührt.“

⁴ Red. Anm.: Fünfter Abschnitt aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.“

2. *Ausschreibung von Ortskirchensteuern zur Beschaffung der Mittel, die der Gesamtverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt; die Ortskirchensteuer muss in allen Verbandsgemeinden nach dem gleichen Maßstab erhoben werden,*
 3. *Aufbringung und Abführung der Umlagen nach Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung für die Verbandsgemeinden,*
 4. *Aufgaben, deren Wahrnehmung aufgrund kirchengesetzlicher Regelung einem Gesamtverband übertragen werden kann.*
- (3) *In der Satzung können zusätzlich weitere Aufgaben vorgesehen werden, deren gemeinsame Wahrnehmung für mehrere Kirchengemeinden notwendig oder zweckmäßig ist, insbesondere Aufgaben der Planung und der Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit.*

[§ 113 Organe]¹

- (1) *Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Ausschuss der Verbandsvertretung.*
- (2) *„Die Verbandsvertretung wird von Vertretern oder Vertreterinnen der Verbandsgemeinden gebildet. „Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann ihr angehören. „Die Verbandsvertretung berät und beschließt über die Aufgaben des Gesamtverbandes.*
- (3) *„Der Ausschuss der Verbandsvertretung vertritt den Gesamtverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. „Er führt die Geschäfte des Gesamtverbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. „Die §§ 107 und 109 gelten entsprechend.*
- (4) *„Die Satzung regelt die Bildung des Ausschusses der Verbandsvertretung. „Sie kann die Bildung des Ausschusses der Verbandsvertretung ausschließen; in diesem Fall werden dessen Aufgaben durch die Verbandsvertretung wahrgenommen. „Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausschuss der Verbandsvertretung nicht handlungsfähig ist.*
- (5) *Für die Gesamtverbände gelten im Übrigen die Vorschriften über die Kirchengemeindeverbände entsprechend mit der Maßgabe, dass*
1. *bei der Anwendung dieser Vorschriften an die Stelle des Verbandsvorstandes die Verbandsvertretung tritt,*
 2. *§ 106 Abs. 3 nicht anzuwenden ist,*

¹ Red. Anm.: Fünfter Abschnitt aufgehoben, KABL 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABL 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.“

3. § 104 Abs. 2 Satz 2 nur insoweit anzuwenden ist, als Aufgaben nach § 112 Abs. 3 wahrgenommen werden.

[§ 114 Umwandlung]¹

„Ein Gesamtverband kann in einen Kirchengemeindeverband umgewandelt werden. Die Vorschriften über die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind entsprechend anzuwenden. Vor der Anordnung über die Umwandlung ist auch die Verbandsvertretung anzuhören. § 102 Abs. 5 gilt entsprechend.“

[§ 115 Übertragung auf einen Kirchenkreis]¹

Vor einer Übertragung der Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes durch Kirchengesetz auf einen Kirchenkreis sind die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, für deren Bereich diese Übertragung wirksam werden soll, und die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise, denen diese Kirchengemeinden angehören, und, falls ein Gesamtverband besteht, auch die Verbandsvertretung anzuhören.

XII. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 116

Übergangsvorschriften

(Absätze 1–4 überholt)

(5) Wo in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben worden sind, treten in Ermangelung anderer Vorschriften die entsprechenden Vorschriften dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.

§ 117

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieser Kirchengemeindeordnung erforderlichen Bestimmungen.

¹ Red. Anm.: Fünfter Abschnitt aufgehoben, KABl. 2015, S. 114; vgl. Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 10 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015, KABl. 2015, S. 118:

„Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31. Dezember 2022 aufzuheben.“

§ 118
(Inkrafttreten)

